

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner,
Dr. Irene Mihalic, Margarete Bause, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/19377 –**

Einschränkungen des Grenzverkehrs und europäische Freizügigkeit in Zeiten der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Freizügigkeit von Personen und Waren und die Nichtdiskriminierung sind Grundpfeiler der Europäischen Integration. Ermöglicht und abgesichert hat dies vor allem das Schengener Abkommen, das dieses Jahr seinen 35. Geburtstag feiert.

Mit der Corona-Krise wurde die Freiheit im Schengenraum beispiellos eingeschränkt, nach Wahrnehmung der Fragestellerinnen und Fragesteller gerade im Jubiläumsjahr ein Rückschritt mit hoher Symbolkraft. Trotz der Koordinierungsversuche der EU-Kommission, haben viele EU-Regierungen im Alleingang massive Einreiseverbote und Grenzkontrollen beschlossen, so auch die Bundesregierung. Sämtliche ihrer Maßnahmen stellen schwerwiegende Eingriffe in die Rechte von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger dar. Sie greifen in die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Freizügigkeit nach Artikel 21 AEUV und das Diskriminierungsverbot aus Artikel 18 AEUV ein.

Gemäß der Anordnung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer vom 16. März 2020 finden an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark vorübergehend Grenzkontrollen statt, zu anderen wie den Niederlanden nicht, ohne dass dies nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller einer erkennbaren epidemiologischen Begründung folgen würde. Die Grenzkontrollen sind auf der rechtlichen Grundlage von Artikel 28 des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399) eingeführt worden. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Drittstaatsangehörige dürfen nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes nach Deutschland einreisen, andernfalls ist ihnen die Einreise zu verweigern. Erlaubt sind Grenzübertritte demnach nur, um Waren zu transportieren oder um zu pendeln. Auch Flug- und Schiffsreisen nach Italien, Spanien, Österreich, Frankreich, Luxemburg, Dänemark und der Schweiz sind für die meisten Bürgerinnen und Bürger de facto verboten. Das Bundesinnenministerium hat nun diese Regelung vom 4. Mai bis zum 15. Mai 2020 verlängert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 3. Juni 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Obwohl das Bundesinnenministerium vom anfänglich pauschal verhängten Einreiseverbot für Erntehelferinnen und Erntehelfer infolge der Vereinbarung des Bundesinnenministers und der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner vom 2. April 2020 Abstand nahm und 40 000 Saisonarbeitskräften für April und Mai 2020 die Einreise erlaubte, bleiben vor allem in den Grenzregionen Familien und Partnerschaften getrennt. Auch einige Pendlerinnen und Pendler werden weiter behindert und Schulwege für viele blockiert. Immer mehr Politikerinnen und Politiker, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Bürgerinitiativen aus den Grenzregionen fordern die Öffnung der Grenzen, weil sie deren epidemiologische Zweckmäßigkeit grundsätzlich in Frage stellen oder zumindest mit der Abschwächung der Pandemie in Europa die Gebotenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen anzweifeln. Hinzu kommt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller eine völlig unklare Kommunikation der geltenden Regelungen zum Grenzübertritt. Die teilweise tägliche Änderung der Regelungen, z. B. zum Zweck des Besuchs der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sowie der minderjährigen Kinder, verunsichert Betroffene wie Polizistinnen und Polizisten und führt zu Frustration in den Grenzregionen.

Am 6. April 2020 hat das sog. Corona-Kabinett die Idee einer 14-tägigen Quarantäne für fast alle Einreisenden (Deutsche, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger) nach mehrtägigen Aufenthalten im Ausland vorgeschlagen und dies in einer sogenannten Muster-Verordnung niedergelegt. Auf dieser Grundlage haben die Bundesländer im Detail durchaus abweichende Quarantänevorgaben als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung auf der Basis von § 32 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Ausnahmen von der Quarantänepflicht gelten mit einigen Unterschieden z. B. für bestimmte Personengruppen wie Pendlerinnen und Pendler.

1. Wie groß ist der Anteil aller aktuell geschlossenen Grenzübergänge im Verhältnis zu allen bestehenden Grenzübergängen?

Mit Wirkung vom 16. Mai 2020 sind alle grenzüberschreitenden Verkehrswege im Rahmen des deutschen Grenzregimes wieder geöffnet.

2. Mit welcher epidemiologischen Begründung wurde der Grenzverkehr am Muttertag gelockert?

Die Umsetzung der Binnengrenzkontrollen einschließlich der Ermessensentscheidung im Einzelfall, welche triftigen Gründe im Zuge einer Einzelfallprüfung anerkannt werden, obliegen grundsätzlich der Bundespolizei. Besuche im Sinne der Fragestellung wurden von der Bundespolizei als triftiger Grund für eine Einreise nach Deutschland am Muttertag anerkannt.

3. Aufgrund welcher Erwägungen seitens der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen im Hinblick auf den Infektionsschutz wurden die Grenzkontrollen und Aus- bzw. Einreisebeschränkungen zu bestimmten Nachbarstaaten eingeführt und zu anderen nicht?

Die Bundesregierung und der Gemeinsame Krisenstab von Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) prüfen laufend die lagebedingte Anpassung der deutschen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Dabei werden auch die Auswirkungen von Maßnahmen der Nachbarstaaten einbezogen, mit deren Regierungen und Behörden die Bundesregierung mit ihren nachgeordneten Behörden im ständigen Austausch steht. Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenz-

kontrollen konzentriert sich daher auf die Binnengrenzen, an denen dies aufgrund der epidemiologischen Lage erforderlich war bzw. weiterhin ist.

4. Welche konkreten Initiativen jenseits der einseitigen Notifizierungen hat die Bundesregierung ergriffen, um beim Grenzverkehr insbesondere mit den direkten Nachbarländern Frankreich, Schweiz, Österreich, Luxemburg, Dänemark, Polen und Tschechien ein einheitliches Vorgehen innerhalb des Schengenraums zu erreichen (Initiativen bitte einzeln nach Ländern mit Datum aufführen)?

Inwieweit entsprach das Vorgehen dabei nach Auffassung der Bundesregierung dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zwischen den EU-Mitgliedstaaten?

Gemäß Artikel 25 ff. der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) liegt die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen in der Souveränität der einzelnen Schengen-Mitgliedstaaten. Zur Ausgestaltung von Maßnahmen, die unter die Souveränität anderer Staaten fallen, nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Die Bundesregierung hat auf allen Ebenen enge und vertrauensvolle Gespräche im Sinne der Fragestellung geführt. So wurde beispielsweise mit Österreich und der Schweiz eine gemeinsame Absichtserklärung geschlossen, in der die Anerkennung der triftigen Gründe für eine Einreisegestattung mit Wirkung vom 16. Mai 2020 gemeinsam festgelegt wird. Darüber hinaus finden weiterhin regelmäßig Telefonkonferenzen mit den verschiedensten Ansprechpartnern in diversen Grenzregionen zur aktuellen Lage, beispielsweise zu den Themen Infektionslage, grenzüberschreitende Patientenverlegungen, Grenzkontrollregime, Regelungen der Länder im Hinblick auf Grenzpendler, Schienen-ÖPNV und Regionalverkehr usw., statt.

5. Inwiefern finden aktuell an deutschen Außengrenzen koordinierte gemeinsame Grenzkontrollen der jeweiligen Polizeien der Nachbarländer statt?

Wenn nein, warum nicht (bitte nach landseitigen, luftseitigen sowie see-seitigen Maßnahmen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf die deutschen Schengen-Binnengrenzen bezieht. Derzeit werden temporäre innereuropäische Binnengrenzkontrollen noch zu Österreich, der Schweiz, Frankreich und Dänemark sowie (luftseitig) auch zu Italien, Spanien durchgeführt. Die Kontrollen sind mit den genannten Staaten abgestimmt.

6. Welche Einreisebedingungen gelten aktuell an den seeseitigen deutschen Außengrenzen?

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben am 17. März 2020 auf Empfehlung der Europäischen Kommission einen Beschluss zur Reduzierung von Reisebewegungen bei der Einreise aus Drittstaaten in den erweiterten EU-Raum gefasst. Mit den darin vorgesehenen Maßnahmen soll die Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland und Europa verlangsamt und Infektionsketten durchbrochen werden. Die auf europäischer Ebene abgestimmten Maßnahmen wurde auch in Deutschland national umgesetzt. Dies gilt auch für die seeseitigen deutschen Außengrenzen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die von der Bundespolizei auf ihrer Internetseite dargestellten „triftigen Gründe“ für eine Gestattung der Einreise, den europarechtlichen Anforderungen genügen müssen bzw. dass bei einer Zurückweisung das Freizügigkeitsrecht (Artikel 21 AEUV) und das Diskriminierungsverbot (Artikel 18 AEUV) des Unionsrechts sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind und daher im Ergebnis ein pauschales Einreiseverbot für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger europarechtswidrig wäre, solange innerstaatlich weiterhin Freizügigkeit besteht, und unter Berücksichtigung welcher Erwägungen kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass die konkreten Ausführungen der „triftigen Gründe“ der Bundespolizei entsprechend europarechtskonform sind?

Ja. Die Entscheidung über das Vorliegen der Einreisevoraussetzungen liegt in jedem konkreten Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei vor Ort.

8. Wie oft, wann, und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Mitteilungen der Bundespolizei über die Einreisebedingungen auf ihrer Homepage (FAQ) angepasst?

Einer Rechtsgrundlage für die Anpassung der Mitteilungen der Bundespolizei auf ihrer Homepage bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung nicht. Die FAQ auf der Homepage der Bundespolizei wurden wie folgt eingestellt bzw. aktualisiert:

Datum	Anlass
17. März 2020	Erstellung und Veröffentlichung
18. März 2020	Information zu Pendlerbescheinigungen
19. März 2020	Aktualisierung der Inhalte zur Einreise nach Deutschland
19. März 2020	Aktualisierung der Inhalte zur Ausreise aus Deutschland
20. März 2020	Veröffentlichung von Grenzübergangsstellen
20. März 2020	Hinweise zu EasyPASS
30. März 2020	Aktualisierung der Inhalte zur Einreise nach Deutschland
31. März 2020	Hinweise zu Luftsicherheit
31. März 2020	Hinweise zu Lenk- und Ruhezeiten
31. März 2020	Aufnahme eines Links zur Homepage des BMWI
1. April 2020	Aktualisierung der Inhalte zur Einreise nach Deutschland
9. April 2020	Hinweise zu Pflege von Tieren
9. April 2020	Hinweise zu Quarantänezeiten
14. April 2020	Aktualisierung Grenzübergangsstellen
15. April 2020	Aktualisierung zu FAQ des BMI
15. April 2020	Hinweise zu Dauer der Grenzkontrollen
16. April 2020	Hinweise zu Besuchsreisen
24. April 2020	Hinweise für Schüler
24. April 2020	Medizinische Behandlung
27. April 2020	Systemrelevante Berufe
27. April 2020	Aktualisierung der Grenzübergangsstellen
28. April 2020	Eingetragene Lebenspartnerschaften
28. April 2020	Hinweise zu Meldebescheinigung
29. April 2020	Hinweise zu Schülerausweisen
29. April 2020	Aktualisierung der Ehe-/ Lebenspartnerschaften
29. April 2020	Aufnahme des Links des AA zu Reisewarnungen
5. Mai 2020	Hinweis der Bestimmungen an den Landesbinnengrenzen
6. Mai 2020	Hinweise zu Pendlerbescheinigungen für Schüler
7. Mai 2020	Aktualisierung Grenzübergangsstellen

Datum	Anlass
14. Mai 2020	Hinweise zur Einreise mittels D-Visum
16. Mai 2020	Aktualisierung der Inhalte zur Einreise nach Deutschland
16. Mai 2020	Hinweise zur Selbsterklärung
20. Mai 2020	Hinweis der Bestimmungen an den Außengrenzen

9. Ist die Bundesregierung auch der Meinung, dass Regelungen, die sich ständig ändern, z. B. zum Zweck des Besuchs der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sowie der minderjährigen Kinder, Verunsicherung bei Betroffenen wie Polizistinnen und Polizisten hervorrufen können, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über etwaige Verunsicherungen bei den Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei vor. Von einer Bewertung im Sinne der Fragestellung wird daher abgesehen.

- a) Was hat sie unternommen, um eine mögliche Verunsicherung zu verringern und die öffentliche Kommunikation der bestehenden Regeln und deren Anpassungen zu verbessern?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- b) Wurden seitens der Bundesregierung die aktuellen Grenzregeln je nach Grenzregion in der jeweiligen Landessprache veröffentlicht?

Auf der Internetpräsenz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat stehen die Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) auch in englischer und französischer Sprache bereit. Die Bundespolizei stellt auf ihrer Internetpräsenz die FAQ in deutscher Sprache sowie die Bescheinigungen für Pendler in den Grenzregionen (deutsch-französische Bescheinigung) in deutscher und französischer Sprache bereit.

10. Wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Freizügigkeitsrechts (Artikel 21 AEUV) und des Diskriminierungsverbots (Artikel 18 AEUV) des Unionsrechts sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass etwa in Baden-Württemberg als triftiger Grund der grenzübergreifende Besuch eines Kindes nur im Rahmen des Sorgerechts anerkannt wird, insbesondere vor dem Hintergrund fallender Verbreitungszahlen von Covid-19 in der EU?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Darüber hinaus erkennt Deutschland im Rahmen seiner landseitigen Binnengrenzkontrollen ab dem 16. Mai 2020 den Besuch eines Kindes als triftigen Einreisegrund bei entsprechender Glaubhaftmachung an.

11. Was sind die Gründe dafür, dass es nicht für alle grenzüberschreitenden Partnerschaften und Familien einfache und klare Besuchsmöglichkeiten gibt, Regelungen, die es auch nichtverheirateten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern aus EU-Staaten ermöglichen, zu Besuchszwecken nach Deutschland einzureisen?
 - a) Wie konkret koordiniert sich die Bundesregierung hierzu mit den EU-Staaten?
 - b) Werden an allen Grenzübergängen und Bundesländern zusätzlich zum Trauschein andere Belege für eine Partnerschaft akzeptiert?

Die Fragen 11 bis 11 b werden gemeinsam beantwortet.

Einreisegründe im Sinne der Fragestellung werden von Deutschland im Rahmen der landseitigen Binnengrenzkontrollen seit dem 16. Mai 2020 anerkannt. Die entsprechenden Gründe müssen bei der Einreise ggf. durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

12. Sieht die Bundesregierung Unterschiede in den Bundesländern bei der Umsetzung ihrer sog. Muster-Verordnung zur „Quarantäneverpflichtung nach Einreise nach Deutschland“ vor dem Hintergrund des Freizügigkeitsrechts (Artikel 21 AEUV) und des Diskriminierungsverbots (Artikel 18 AEUV) des Unionsrechts sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, und wenn ja, ergibt sich nach Einschätzung der Bundesregierung hieraus Änderungsbedarf der Muster-Verordnung sowie Erörterungsbedarf mit den Bundesländern, und wenn ja, welcher?

Die Umsetzung der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die Ausgestaltung der Quarantänemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz liegt in der Entscheidungsgewalt des jeweiligen Landes. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten, die in den Verantwortungsbereich der Länder fallen, keine Stellung. Eine Änderung der Muster-Verordnung ist derzeit nicht geplant.

13. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung an der Grenze zu Österreich auch Schleierfahndungen, und wenn ja, inwieweit entsprechen diese den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der mit seinem Urteil vom 21. Juni 2017 die Anforderungen an anlassunabhängige Polizeikontrollen erneut erhöht und die Schleierfahndung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) im 30-Kilometer-Grenzgebiet mangels ausreichender Konkretisierung ihrer Voraussetzungen für unzulässig erklärt hat (Az. C-9/16)?

Auch an der landseitigen deutschen Schengen-Binnengrenze zu Österreich ist die Bundespolizei angehalten, (grenz-)polizeiliche Maßnahmen unterhalb der Schwelle von vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen (sog. „Schleierfahndung“) durchzuführen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19458 verwiesen.

14. Verfolgt die Bundesregierung einen Stufenplan, um die Grenzen zu unseren europäischen Nachbarn, insbesondere zu den angrenzenden Ländern zügig unter Beachtung des Infektionsschutzes wieder zu öffnen?

Wenn ja, wie soll dieser aussehen?

Wenn nein, warum nicht?

Grenzschießungen, wie von den Fragestellern suggeriert, hat Deutschland nicht vorgenommen. Im Sinne der Fragestellung können daher auch keine Angaben zu etwaigen Öffnungsplänen gemacht werden. Darüber hinaus sind die vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen zu Luxemburg zum 15. Mai 2020 ausgelaufen. Sofern das Infektionsgeschehen es zulässt, ist vorgesehen, die vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen am 15. Juni 2020 auch zu den übrigen Staaten aufzuheben.

15. Verfolgt die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern und angrenzenden Staaten die Einrichtung von Taskforces für jede Grenzregion, damit im Hinblick auf den Infektionsschutz für jede Grenzregion die jeweils bestmögliche Lösung gefunden werden kann?

Wenn ja, wie ist der Sachstand hierzu?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, eine Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen. Aus Sicht der Bundesregierung reichen die zahlreichen bestehenden Gesprächsformate hierfür aus. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

16. Verfolgt die Bundesregierung die Überlegung einer Lockerung der Grenzbeschränkungen durch Gesundheitschecks an Grenzen, und wenn ja, wer soll diese ausführen, und auf welche Rechtsgrundlage stützt sie solche Gesundheitschecks?

Die Anordnung und Ausgestaltung etwaiger medizinisch indizierter Maßnahmen obliegen den zuständigen Behörden der Länder. Zu der möglichen Ausgestaltung solcher Maßnahmen und deren rechtlicher Grundlagen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

17. Auf Grundlage welcher konkreten Erwägungen zum Gesundheitsschutz rechtfertigt die Bundesregierung den Eingriff in die Arbeitnehmerfreizügigkeit, dass sie die Einreise von Saisonarbeitskräften (Erntehelferinnen und Erntehelfer, Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter etc.) auf 40 000 Personen im April und Mai 2020 beschränkt?

Das Kernziel der Bemühungen der Bundesregierung besteht neben der heimischen Erntesicherung darin, aus epidemiologischen Gründen insbesondere den Infektionsschutz der Bevölkerung sicherzustellen. Deshalb war die Anzahl ausländischer Saisonarbeitskräfte durch das Verhängen von Einreisebeschränkungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nachdem für die gesamte Bevölkerung strenge Regeln für den Gesundheitsschutz gelten, müssen diese strengen Regeln auch für die Landwirtschaft gelten. Nach Gesprächen der zuständigen Ressorts der Bundesregierung mit den betroffenen Berufsverbänden wurde unter strengen Voraussetzungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Minimierung des Infektionsrisikos, eine Einreise von bis zu jeweils 40 000 Saisonarbeitskräften im April und Mai 2020 vereinbart.

18. In welcher Rolle sieht sich die Bundesregierung bei der bundesweiten Einhaltung der RKI-Vorgaben (RKI = Robert Koch-Institut) im Gesundheitsschutz von Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern?
 - b) Wie beurteilt die Bundesregierung die bundeseinheitliche Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter nach dem Tod eines Erntehelfers Ende April?
 - c) Wie beurteilt die Bundesregierung die Gewährleistung eines angemessenen Gesundheitsschutzes insbesondere bei der Anreise (teils überfüllte Flieger bzw. Ansammlungen beim Transfer zu den Betrieben), den Arbeitsbedingungen und der Unterbringung der Erntehelferinnen und Erntehelfer?

Die Fragen 18, 18b und 18c werden zusammen beantwortet. Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wird vor allem durch den direkten Kontakt zwischen Menschen (z. B. im Gespräch) durch kleine Tröpfchen übertragen. Wie bei anderen Infektionen – wie bspw. Influenza – schützen Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter), die Beachtung der Hust- und Niesregeln und eine gute Händehygiene vor einer Übertragung des Coronavirus (SARS-CoV-2).

Das BMAS hat mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) Arbeitsschutzstandard die Grundlage für die bundesweite und branchenübergreifende Umsetzung der allgemeinen RKI-Empfehlungen zum Infektionsschutz auf betrieblicher Ebene geschaffen. Die dort beschriebenen Maßnahmen richten sich vorrangig an die Arbeitgeber. Der Arbeitsschutzstandard ist zugleich auch Richtschnur für Beratung und Vollzug durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden/Aufsichtsdienste. Spezifische Aspekte zum Infektionsschutz von Saisonbeschäftigten wurden im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard ebenfalls explizit berücksichtigt. Zudem wurde ein Corona-Arbeitsschutzstab beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet, in dem Experten der Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger, der Sozialpartner sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mitarbeiten. Dieser hat u. a. die Aufgabe, auf ein bundesweit und branchenübergreifend einheitlich hohes Schutzniveau beim betrieblichen Infektionsschutz hinzuwirken. Für alle Formen des Personenverkehrs sollten ebenfalls angemessene Maßnahmen zur Begrenzung des Kontakts getroffen werden.

Die Europäische Kommission hat am 13. Mai 2020 Leitlinien für die schrittweise Wiederherstellung der Verkehrsdienste und Verkehrsverbindungen vorgelegt. In Ergänzung dazu haben die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) am 20. Mai 2020 mit dem „COVID-19 Aviation Health Safety Protocol“ operationelle Leitlinien für das Management von Passagieren und Luftfahrtpersonal vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorgelegt. Hiermit im Einklang stehen die bereits am 29. April 2020 von Verkehrsverbänden und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen für eine Wiederaufnahme des Personenverkehrs. Danach soll unter anderem eine bundesweite Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab sechs Jahren in allen Verkehrsmitteln gelten, eine erhöhte Luftzirkulation in allen Verkehrsmitteln gewährleistet werden und Reinigungsleistungen in den Verkehrsmitteln intensiviert werden.

Insofern kann der sichere Aufenthalt von Saisonarbeitskräften in Deutschland und die Beachtung eines ausreichenden Gesundheitsschutzes nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten, d. h. der landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Beschäftigten, der Verbände und der zuständigen Stellen auf örtlicher, Landes- und Bundesebene, gelingen. Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Be-

teiligten ist ein wesentlicher Faktor dafür, dass das Infektionsgeschehen beherrschbar ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18a sowie auf das Konzeptpapier von BMI und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verwiesen, welches Anfang April 2020 unter Einbeziehung des RKI erstellt wurde. Dieses regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Einreise überhaupt möglich ist.

- a) Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Auffassung von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner, die, auf einen Brief von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antwortend, die Verantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz der Erntehelferinnen und Erntehelfer allein den Betrieben und kommunalen Behörden zuweist?

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist nach Artikel 30 des Grundgesetzes (GG) Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Für den Arbeitsschutz bedeutet dies, dass die Länder zuständig sind, diesen sicherzustellen. Verpflichtete der Arbeitsschutzregeln sind in der Regel die Arbeitgeber. Insofern wird auf § 21 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes verwiesen: „Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.“

19. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung gegenüber den Regierungen der Anrainerstaaten ergriffen, um grenzübergreifende Schulbesuche, uneingeschränktes Pendeln von Berufstätigen einschließlich der Möglichkeit von Einkäufen (Lebensmittel, Tanken etc.) im Land ihrer beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen?

Die Bundespolizei hat zur vereinfachten Nachweisführung Muster über eine „Bescheinigung der Bildungseinrichtung“, „Bescheinigung der Kinderbetreuungseinrichtung“ und eine „Pendlerbescheinigung“ veröffentlicht, um den reibungslosen Grenzverkehr zu ermöglichen. Die ausschließliche Einreise zum Zwecke des Einkaufens und Tankens stellt unter Berücksichtigung der Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) aktuell keinen triftigen Einreisegrund dar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

20. Welche Bundesländer zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung Berufspendlern etwa aus den Bereichen Landwirtschaft, Pflegedienste, Klinikpersonal, Baugewerbe aufgrund des erschwerten Grenzverkehrs Aufwandsentschädigungen und in welcher Höhe, um dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken (bitte Berufsgruppen nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Ausländische Beschäftigte in der Bauwirtschaft arbeiten in Deutschland auf Basis des Entsendegesetzes. Zu etwaigen Aufwandsentschädigungen der Länder im Übrigen liegen der Bundesregierung keine systematischen Informationen vor.

21. Warum sind die Grenzen zu Luxemburg noch weitgehend geschlossen, obwohl normalerweise in der Region Trier/Eifel täglich 40 000 Menschen nach Luxemburg pendeln und in Luxemburg seit Wochen die Neuinfektionen auf einem niedrigen Stand sind?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

22. Wann werden die Grenzen zu Luxemburg wieder vollständig geöffnet?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

23. Wie wirken sich die Grenzschließungen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Arbeit der Universität der Großregion aus?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Im Übrigen war und ist der Besuch von Lehrveranstaltungen (in Präsenzformaten) als triftiger Grund für die Einreise anerkannt.

24. Wie wirken sich die Grenzschließungen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Wirtschaft in der Großregion aus?

Die ökonomischen Effekte des eingeschränkten Grenzverkehrs in der Großregion lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht belastbar quantifizieren, u. a. weil neben Grenzkontrollen zahlreiche weitere Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen wurden, die zu spürbaren Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten geführt haben. Der Tourismus (sowohl inländisch als auch grenzüberschreitend) wurde aus epidemiologischen Gründen weitgehend untersagt. Grenzüberschreitende Lieferketten hingegen konnten grundsätzlich aufrechterhalten werden, da der Warenverkehr von den Beschränkungen ausgenommen ist. In der Großregion konnten Berufspendler ebenfalls weiterhin ein- und ausreisen. Zollstatistiken zum Außenhandel zeigen allerdings, dass die Ausfuhren über den Straßenverkehr während der Grenzkontrollen deutlich gesunken sind. Von früheren Analysen ist bekannt, dass längere Wartezeiten für Pendler oder im Güterverkehr, aber auch Einschränkungen beim Tourismus ökonomische Schäden verursachen können, z. B. weil Lieferketten teilweise gestört werden. Inwieweit sich diese Ergebnisse auf die aktuelle Situation übertragen lassen, ist derzeit unklar.

